

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 19. November 2024	Nr. 118
------	--------------------------------	---------

Ortsgesetz zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Stadt Bremerhaven

Vom 29. Oktober 2024

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührenordnung für die Stadt Bremerhaven vom 23. Oktober 1997 (Brem.GBl. S. 603), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 28. April 2016 (Brem.GBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Bremerhaven werden folgende Gebühren erhoben:

1. **Überlassung von Grabstätten für die Beisetzung von Leichen**

Die Berechnung erfolgt bei Reihengräbern nach der Ruhefrist, bei Wahlgräbern nach der Überlassungszeit gemäß § 4 Absatz 1 und § 5 Absätze 1, 3 und 4 der geltenden Friedhofsordnung, auch dann, wenn die Wahlgrabstätte oder ein Teil davon für eine einzelne Bestattungsart gesperrt ist.

1.1 **Reihengrabstätten**

1.10	Reihengrab	pro Jahr	23,00 €
1.11	Reihengrab für Verstorbene bis zum 1. Lebensjahr (lebendgeborene)	pro Jahr	12,00 €

1.20 Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit nur in einfacher Tiefe auf allen Friedhöfen

1.201	in normaler Lage je Grabstelle	pro Jahr	45,00 €
1.202	am Hauptweg (nur Friedhof Lehe) je Grabstelle	pro Jahr	53,00 €
1.203	in Einzellage je Grabstelle	pro Jahr	53,00 €
1.204	in gärtnerischer oder besonderer Lage je Grabstelle	pro Jahr	62,00 €

1.21 Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit nur in einfacher Tiefe auf dem Friedhof Wulsdorf

1.211	zweistellig, Ausnahme: dreistellig (CC-Gräber)	pro Jahr	85,00 €
1.212	dreistellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder sechsstellig (B-Gräber)	pro Jahr	180,00 €
1.213	sechsstellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder zwölf- bis achtzehnstellig (A-Gräber)	pro Jahr	360,00 €

1.30 Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit in doppelter Tiefe auf allen Friedhöfen

1.301	in normaler Lage je Grabstelle	pro Jahr	49,00 €
1.302	in Einzellage je Grabstelle	pro Jahr	60,00 €
1.303	in gärtnerischer oder besonderer Lage je Grabstelle	pro Jahr	72,00 €

1.31 Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit in doppelter Tiefe auf dem Friedhof Wulsdorf

1.311	zweistellig, Ausnahme: dreistellig (CC-Gräber)	pro Jahr	98,00 €
1.312	dreistellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder sechsstellig (B-Gräber)	pro Jahr	211,00 €
1.313	sechsstellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder zwölf- bis achtzehnstellig (A-Gräber)	pro Jahr	422,00 €

2. Überlassung von Grabstätten für die Beisetzung von Aschen

Die Berechnung erfolgt bei Reihengräbern nach der Ruhefrist, bei Wahlgräbern nach der

Überlassungszeit gemäß § 4 Absatz 1 und § 5 Absätze 1, 3 und 4 der geltenden Friedhofsordnung.

2.1 Reihengrabstätten

2.10	Reihengrab	pro Jahr	21,00 €
2.11	Grab in Gemeinschaftsanlagen (anonymes Gräberfeld)	pro Jahr	13,00 €
2.12	Aschefeld einschließlich Eintrag auf einem Gedenkstein	pro Jahr	44,00 €

2.2 Wahlgrabstätten

2.20	in normaler Lage	pro Jahr	38,00 €
2.21	in Einzellage	pro Jahr	47,00 €
2.22	in besonderer Lage	pro Jahr	56,00 €
2.23	am Hauptweg, zweistellig (nur Friedhof Lehe)	pro Jahr	67,00 €
2.24	in gärtnerischer Lage, die ausschließlich vom Friedhof gepflegt werden	pro Jahr	149,00 €
2.25	an einem Gemeinschaftsbaum inklusive Liegeplatte	pro Jahr	66,00 €
2.26	an einem Familien- beziehungsweise Partnerbaum	pro Jahr	182,00 €

3. Beisetzungen

3.1	Für das Ausheben und Wiederverfüllen einschließlich Auskleiden der Gruft mit Matten, Gestellung des Bahrwagens sowie Eintragung im Register.		
3.11	Reihengrab bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m		501,00 €
3.12	Reihengrab bei einer Sarglänge unter 1,20 m		250,50 €
3.13	Wahlgrab bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m		668,00 €
3.14	Wahlgrab bei einer Sarglänge unter 1,20 m		334,00 €

3.15	Wahlgrab in doppelter Tiefe bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m	835,00 €
3.16	Wahlgrab in doppelter Tiefe bei einer Sarglänge unter 1,20 m	414,00 €
3.17	bei Särgen, die das Normalmaß gemäß § 8 Absatz 4 der Friedhofsordnung überschreiten, beträgt der Aufschlag	123,00 €
3.18	für das Beisetzen einer Totgeburt oder eines Verstorbenen bis zum 1. Lebensjahr	112,00 €
3.2	Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gruft zur Beisetzung einer Aschurne sowie Eintragung im Register	
3.21	auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Aschen	268,00 €
3.22	in einer Gemeinschaftsanlage (anonymes Gräberfeld)	241,00 €
3.23	auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Leichen (die notwendige Ausgrabung der Asche bei der Beisetzung einer Leiche ist eingeschlossen)	308,00 €
3.3	Für Bestattungen, bei denen die Arbeiten außerhalb der für die städtischen Bediensteten vorgeschriebenen Arbeitszeit vorgenommen werden, erhöhen sich die Gebühren der unter Ziffer 3.1 und 3.2 genannten Leistungen um 100 %.	
4. Ausbetten einer Leiche		
4.1	bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m	986,00 €
4.2	bei einer Sarglänge unter 1,20 m	737,00 €
4.3	Anlässlich der Aufhebung eines Reihengräberfeldes	737,00 €
4.4	bei Särgen, die das Normalmaß laut § 8 Absatz 4 der Friedhofsordnung überschreiten oder bei Ausbettungen aus doppelter Tiefe erhöhen sich die Gebühren unter 4.1 bis 4.3 jeweils um	123,00 €
4.5	Ausbetten einer Aschurne	310,00 €

5. Unterhaltung und Pflege der allgemeinen Friedhofseinrichtungen - je Beisetzung -

5.1	bei einer Ruhefrist von 25 Jahren	582,00 €
5.2	bei einer Ruhefrist von 15 Jahren	349,00 €
5.3	bei einer Ruhefrist von 7 Jahren	163,00 €

6. Einäscherung von Leichen einschließlich Gestellung einer Aschenurne

6.1	Erwachsene	339,00 €
6.2	Kinder bis zu 10 Jahren	168,00 €

7. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

7.1	zur Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung	50,00 €
7.2	zur Aufbahrung einer Leiche in einer Einzelkammer bis zur Bestattung	100,00 €
7.3	Benutzung der Trauerhalle zu einer Trauerfeier einschließlich Grunddekoration - je angefangene Stunde -	190,00 €

8. Bauliche Anlagen (Grabmale)

8.1 Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales, die laufende Standfestigkeitskontrolle und das Entfernen des Grabmales nach Ablauf der Ruhefrist beziehungsweise nach Erlöschen des Nutzungsrechts richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Ansichtsfläche des Grabmales.

Die Ansichtsfläche (Vorderfläche) eines Grabmales errechnet sich aus der größten Höhe beziehungsweise größten Länge, multipliziert mit der größten Breite des Grabmales, jeweils aufgerundet auf volle 10 cm.

Je 100 cm² Ansichtsfläche werden erhoben:

8.11	Naturgestein	2,90 €
------	--------------	--------

8.12	Schmiedeeisen und Bronze	1,50 €
8.13	Holz	1,05 €
8.14	Liegeplatten aus Naturgestein	1,45 €
8.2	Für die Genehmigung zum Verlegen von Grabbegrenzungen bei Wahlgrabstätten und für das Entfernen nach Ablauf der Ruhefrist beziehungsweise nach Erlöschen des Nutzungsrechtes werden Gebühre erhoben pro Grabbegrenzung und Grabstätte	73,00 €
9.	Sonstige Gebühren	
9.1	Umschreibung einer Grabstätte	38,00 €
9.2	Aufbewahrung einer Aschurne nach Ablauf eines Monats, für jeden angefangenen Monat	20,00 €
9.3	Versand einer Aschurne	65,00 €
9.4	Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.	
10.	Gewerbliche Betätigung	
10.1	Genehmigung zur Ausübung einer mehrmaligen gewerblichen Tätigkeit im Jahr auf den städtischen Friedhöfen nach § 18 der geltenden Friedhofsordnung	28,00 €
10.2	Genehmigung zur Ausübung einer einmaligen gewerblichen Tätigkeit im Jahr auf einem städtischen Friedhof nach § 18 der geltenden Friedhofsordnung	14,00 €“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Bremerhaven, den 29. Oktober 2024

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister